

Grundlage des Nutzungsvorteils zutreffend ermittelt, den die Verklagte durch die Leistungen der Klägerin und deren verstorbenen Ehemannes erlangt hat. Daraus ergibt sich, daß die Berufung der Verklagten im Ergebnis unbegründet war.

§41 ZGB; §25 der VO über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude (GrundstVollstrVO) vom 18. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S.1); §§84, 78 Abs.1 Ziff.4, 37 Abs. 1 ZPO.

1. Die Anordnung des gerichtlichen Verkaufs eines Grundstücks zur Aufhebung gemeinschaftlichen Eigentums (hier: Miteigentum) ist erst zulässig, wenn die gemäß § 25 Abs. 2 GrundstVollstrVO erforderlichen Erklärungen und das Grundstückswertgutachten vorliegen.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen der Miteigentümer hat der Sekretär des Kreisgerichts zu prüfen, ob und inwieweit der gerichtliche Verkauf des Grundstücks zu dem vorgesehenen Zeitpunkt berechtigten Interessen der Miteigentümer widerspricht.

2. Der Beschluß über die Anordnung des gerichtlichen Verkaufs eines Grundstücks zur Aufhebung gemeinschaftlichen Eigentums ist zu begründen.

Spätestens mit diesem Beschluß ist den Antragsgegnern auch der Antrag auf Anordnung des gerichtlichen Verkaufs zu übermitteln.

OG, Urteil vom 28. August 1986 - 2 OZK 1/86.

Per Antragsteller ist zusammen mit den Antragsgegnern Miteigentümer mehrerer Grundstücke. Er hat beim Kreisgericht den gerichtlichen Verkauf dieser Grundstücke beantragt und zur Begründung ausgeführt, zwischen den Miteigentümern herrsche Streit über die Verwaltung der Grundstücke, so daß die Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft geboten sei.

Der Sekretär des Kreisgerichts hat den gerichtlichen Verkauf der Grundstücke angeordnet und den Anordnungsbeschluß, der keine Begründung enthält, den Antragsgegnern zugestellt.

Gegen die Anordnung des gerichtlichen Verkaufs haben die Antragsgegner Beschwerde eingelegt und dazu ausgeführt: Seit Jahrzehnten verlebten sie ihren Jahresurlaub auf einem der bebauten Grundstücke. Der Verkauf der Grundstücke bedeute daher für sie eine große Härte.

Das Bezirksgericht hat die Beschwerde abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Jeder Miteigentümer könne jederzeit die Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft verlangen, wenn der Zeitpunkt berechtigten Interessen anderer Miteigentümer nicht widerspreche. Zwischen den Prozeßparteien bestehe keine Übereinstimmung zur Nutzung und Instandhaltung der bebauten Grundstücke. Hieraus folge das Interesse des Antragstellers an der Beendigung der Miteigentumsgemeinschaft. Die Antragsgegner könnten auch nicht für dauernd die Aufrechterhaltung des Miteigentums fordern, so daß auch unter Berücksichtigung ihrer Interessen die Anordnung des gerichtlichen Verkaufs gerechtfertigt sei.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Zunächst ist dem Bezirksgericht darin zuzustimmen, daß grundsätzlich jeder Miteigentümer eines Grundstücks gemäß § 41 Abs. 1 ZGB die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft verlangen kann, wenn der Zeitpunkt berechtigten Interessen anderer Miteigentümer nicht widerspricht. Es hat jedoch nicht erkannt, daß das Kreisgericht im vorliegenden Verfahren wesentliche verfahrensrechtliche Bestimmungen nicht beachtet hat. So hatte es der Antragsteller unterlassen,

— im Antrag die Stellungnahme der übrigen Miteigentümer zur Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums mitzuteilen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GrundstVollstrVO) sowie

— glaubhaft zu machen, daß eine Einigung der Miteigentümer über die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft erfolglos versucht wurde (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GrundstVollstrVO i. V. m. § 53 Abs. 2 ZPO), und

— dem Antrag ein Grundstückswertgutachten eines im Territorium zugelassenen Sachverständigen für Wertermittlung beizufügen (§25 Abs. 2 Satz3 GrundstVollstrVO).

Damit lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung des gerichtlichen Verkaufs nicht vor. So konnte der Sekretär des Kreisgerichts insbesondere wegen Fehlens der

Stellungnahmen der Miteigentümer vor Anordnung des gerichtlichen Verkaufs auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 ZGB nicht prüfen, ob und inwieweit der gerichtliche Verkauf des Grundstücks zu diesem Zeitpunkt berechtigten Interessen anderer Miteigentümer widerspricht (vgl. P. Wallis, NJ 1976, Heft 20, S. 630) und ob tatsächlich der erforderliche Versuch einer außergerichtlichen Einigung über die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft unternommen wurde, so daß infolge seines Scheiterns der Verkaufsantrag gestellt werden kann.

Spätestens mit dem Beschluß über die Anordnung des gerichtlichen Verkaufs, der zu begründen war (§ 25 Abs. 3 GrundstVollstrVO, §§ 84, 78 Abs.1 Ziff.4 ZPO), hätte den Antragsgegnern auch der Antrag auf Anordnung des gerichtlichen Verkaufs zur Wahrung der Rechte der anderen Prozeßparteien übermittelt werden müssen (§37 Abs.1 ZPO), damit die Antragsgegner Gelegenheit hatten, zu den Antragsgründen wenigstens im Beschwerdeverfahren sachgerecht Stellung nehmen zu können. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, daß der Anordnungsbeschluß des Kreisgerichts selbst entgegen den genannten gesetzlichen Vorschriften keine Begründung enthält. Bei Anordnung des gerichtlichen Verkaufs wegen Aufhebung gemeinschaftlichen Eigentums ist aber in der Begründung auch darzutun, worauf die Entscheidung des Sekretärs in bezug auf die von ihm mit vorzunehmende Prüfung der materiellrechtlichen Gesichtspunkte des § 41 ZGB beruht.

Dadurch, daß diese gesetzlichen Anforderungen im vorliegenden Fall nicht beachtet worden sind, wurde der Anspruch der Antragsgegner auf rechtliches Gehör verletzt (§ 3 Abs. 2 ZPO). Erst dann, wenn entsprechend den genannten gesetzlichen Erfordernissen verfahren wird, werden die Antragsgegner in die Lage versetzt, darüber zu befinden, ob sie gegen die getroffene gerichtliche Maßnahme Beschwerde einlegen oder nicht. Diese Möglichkeit war ihnen genommen.

Das Bezirksgericht hätte deshalb die Beschwerde der Antragsgegner nicht abweisen dürfen, sondern unter Aufhebung des Anordnungsbeschlusses das Verfahren an das Kreisgericht zurückverweisen müssen (§§ 156 Abs. 1, 159 Abs. 3 ZPO; vgl. BG Erfurt, Beschluß vom 23. Mai 1977 — 3 BZR 38/77 — NJ 1978, Heft 2, S. 89). Es obliegt dann dem Sekretär des Kreisgerichts, den Antragsteller aufzufordern, seinen Antrag durch Beibringung der fehlenden Unterlagen, ggf. unter Fristsetzung, zu ergänzen. Das wird das Kreisgericht nachzuholen haben.

Aus diesen Gründen war auf den Kassationsantrag der Beschluß des Bezirksgerichts wegen Verletzung von § 41 Abs. 1 ZGB, §§ 3 Abs. 2, 37 Abs. 1, 78 Abs. 1 Ziff. 4, 84 ZPO und §§ 1 Abs. 4, 25 GrundstVollstrVO aufzuheben. Da somit die Beschwerde der Antragsgegner zur Aufhebung des Beschlusses des Kreisgerichts führen mußte, war die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses Kreisgericht zurückzuverweisen, das die gegebenen Hinweise zu beachten haben wird.

Art. 21, 22, 12 'des Abkommens über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) i. d. F. vom 1. Juli 1974; Anlage 15 zum SMGS.

Zu den Voraussetzungen der Haftung der Deutschen Reichsbahn im direkten Güterverkehr zwischen den Eisenbahnen der Mitgliedsländer des SMGS für den Fall, daß weniger Transportgut an den Empfänger der Sendung abgeliefert wird, als nach den — von der Versandbahn nicht bestätigten — Mengenangaben des Absenders in den Frachtdokumenten zur Versendung gelangt ist.

OG, Urteil vom 5. Dezember 1986 — 1 OZK 5/86.

Der Kläger hat beantragt, die Verklagte (Deutsche Reichsbahn) zur Zahlung von Schadenersatz wegen teilweisen Verlustes von Nadelschmittholz während des Eisenbahntransports aus dem Ausland in die DDR zu verurteilen. Zur Begründung hat er ausgeführt: Je eine Sendung Nadelschmittholz „Fichte“ und „Kiefer“ seien auf dem Bestimmungsbahnhof unvollständig eingetroffen. Die von der Verklagten vorgenommenen Tatbestandsaufnahmen hätten ergeben, daß laut Spezifikation (Warenbegleitdokument) weniger Pakete Schmittholz eingegangen seien als vermerkt waren.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt, da die Frachtbriefe keine Paketnummern enthielten und für die Vollständigkeit der Angaben der Absender hafte. Überdies